

**Richtlinien zur Vergabe
von Lieferungen und Leistungen
(Vergaberichtlinien)**

vom (10.12.2012)

1. Geltungsbereich

Diese Vergaberichtlinien finden Anwendung bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen und Honorarverträgen, die die Stadt Leverkusen und ihre eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen an Dritte, auch im Namen Dritter, vornehmen.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind folgende Rechtsvorschriften und Erlasse in ihren jeweils zu Beginn des Vergabeverfahrens gültigen Fassungen anzuwenden:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung–VgV)
- Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW)
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL),
- die Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF),
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).
- Die vom Innenministerium NRW bekannt gegebenen „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (Kommunale Vergabegrundsätze)
- Der Runderlass zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit (gem. Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 23.03.2010)
- Der Runderlass zur Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 12.04.2010)

Bei Maßnahmen, die mit Zuweisungen Dritter gefördert werden, sind darüber hinaus ggfs. die durch den jeweiligen Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Vergabegrundsätze zu beachten.

Des Weiteren ist der „Maßnahmenkatalog zur Verhütung von Korruption in der Verwaltung der Stadt Leverkusen“ zu beachten.

Die konkrete Durchführung der Vergabeverfahren wird in der vom Oberbürgermeister erlassenen „Dienstanweisung für die Auftragsvergabe bei der Stadtverwaltung Leverkusen“ mit den darin enthaltenen Vergabewertgrenzen geregelt.

Bei den in diesen Richtlinien genannten Beträgen handelt es sich um Netto-Beträge.

2. Wahl der Vergabeart

Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung

Gemäß § 25 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.

2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab den in der Vergabeverordnung genannten Schwellenwerten sind nach den jeweiligen Abschnitten 2 der VOB/A bzw. VOL/A durchzuführen. Vergabeverfahren über freiberufliche Leistungen sind nach der VOF durchzuführen.

2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der in der Vergabeverordnung genannten Schwellenwerte sind die vom Innenministerium NRW bekanntgegebenen „Kommunalen Vergabegrundsätze“ in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die dort genannten Wertgrenzen zur Wahl der Vergabeart werden für die Stadtverwaltung Leverkusen uneingeschränkt übernommen.

Näheres regelt die Dienstanweisung für die Auftragsvergabe bei der Stadtverwaltung Leverkusen.

3. Schätzung der Auftragswerte

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist gem. § 3 Vergabeverordnung zu verfahren.

4. Rahmenverträge

Für regelmäßig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen können Rahmenverträge (so genannte Zeit- bzw. Jahresverträge), ggf. mit Verlängerungsoption oder automatischer Verlängerung mit Kündigungsvorbehalt, abgeschlossen werden. Sofern ein Rahmenvertrag besteht, ist grundsätzlich aus diesem zu beauftragen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung. Zur Beurteilung der Vergabeermächtigung ist vom voraussichtlichen Gesamtauftragswert des Rahmenvertrags auszugehen.

5. Auftragsplitting

Grundsätzlich sind Leistungen mit den dazugehörigen Lieferungen zu vergeben. Von dieser Regel darf nur abgewichen werden, wenn dies technisch und wirtschaftlich begründet ist. Es ist nicht zulässig, zeitlich und sachlich eng zusammenhängen-

de Maßnahmen in mehrere Vergaben zu teilen, wenn diese Vergaben zusammengefasst werden können.

6. Vergabeprüfungen

Bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen einschließlich Bauleistungen ab einem Auftragswert von 5.000 EURO sind die vollständigen Vergabeunterlagen inklusive Mittelreservierung, im Regelfall einschließlich eines Preisspiegels, dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung zur Prüfung und Mitzeichnung zuzuleiten.

Bei Vergaben nach Ziffer 7.1 bis 7.6 sind die Vergabevorlagen einschl. der vollständigen Vergabeunterlagen vor Beschlussfassung der Ausschüsse bzw. der Bezirksvertretungen, im Fall der Ziffer 7.7 vor der Unterschrift durch den Oberbürgermeister, dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung zur Prüfung und Mitzeichnung vorzulegen. Bei der nachgehenden Auftragserteilung gilt Satz 1 unverändert.

7. Vergabeermächtigung

Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Verpflichtungsermächtigungen berechtigt:

7.1	der Rat und die ständigen Ausschüsse des Rates (mit Ausnahme des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sowie der Betriebsausschüsse KulturStadtLev und Sportpark Leverkusen)	mehr als 1.000.000 EURO bis unbegrenzt
7.2	der Kinder- und Jugendhilfeausschuss	entsprechend der Regelung in der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen
7.3	der Betriebsausschuss KulturStadtLev	entsprechend der Regelung in der Satzung für den Betrieb der KulturStadtLev
7.4	der Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen	entsprechend der Regelung in der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL)
7.5	die nicht ständigen Ausschüsse des Rates	den jeweiligen Ratsbeschlüssen entsprechend
7.6	die jeweiligen Stadtbezirksvertretungen	entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung
7.7	die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister; im Abwesenheitsfall ihr/sein allgemeiner Vertreter	bis zu 1.000.000 EURO

Ständige Ausschüsse des Rates können mit Zustimmung des Hauptausschusses ihre Vergabebefugnis ganz oder teilweise auf Unterausschüsse übertragen.

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist berechtigt, seine Vergabeermächtigung durch die Unterschriftenordnung auf andere Beschäftigte zu delegieren.

8. Auftragserteilung

Aufträge sind grundsätzlich schriftlich, im Regelfall unter Verwendung von Vordrucken, zu erteilen.

9. Nachaufträge

Der Umfang der zu vergebenden Lieferung und Leistung ist genau zu ermitteln, damit Nachaufträge vermieden werden. Ergibt sich dennoch nach Vergabe eines Auftrages die Notwendigkeit eines Nachauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen. Näheres regelt die Dienstanweisung für die Auftragsvergabe bei der Stadtverwaltung Leverkusen.

10. Aufhebung einer Ausschreibung

Liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung einer Ausschreibung nach den Vergabe- und Vertragsordnungen vor, ist nach den Regelungen der Dienstanweisung für die Auftragsvergabe bei der Stadtverwaltung Leverkusen zu verfahren.

11. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien

Ausnahmen von den Vergaberichtlinien, soweit sie im Einklang mit den Vergabe- und Vertragsordnungen stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung.

12. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten am 01.01.2013 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die Vergaberichtlinien vom 01.01.2011 außer Kraft. Für begonnene Verfahren gelten die bisherigen Vergaberichtlinien und Wertgrenzen.